



20. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

12105120
~~Ducksache 201~~
20/2736
F₀₀

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten), Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten)

Klimaschutz und Zulassung synthetischer Kraftstoffe in Hessen

Vorbemerkung:

Um die Klimaschutzziele in Hessen zu erreichen, müssen auch die CO₂-Emissionen im Verkehrssektor deutlich gesenkt werden. Bei Kraftfahrzeugen und Baumaschinen kann der Verzicht auf fossile Kraftstoffe und stattdessen die Verwendung von alternativen Kraftstoffen einen wichtigen Beitrag leisten, wenigstens anteilig. Das gilt insbesondere auch für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, die schon in Betrieb sind und noch weitere Jahre genutzt werden sollen und müssen. Mit alternativen Kraftstoffen sind bei dieser Anfrage XtL-Kraftstoffe nach EN15940, die aus Biomasse (BtL), wie z.B. das hydrierte Pflanzenöl (HVO – hydrotreated Vegetable Oil), (Produktname C.A.R.E Diesel) oder Gas (GtL) hergestellt werden sowie e-Fuels (auch bekannt unter e-Gas, e-Benzin, e-Diesel oder auch Power to Gas (PtG) bzw. Power to Liquid (PtL), also Kraftstoffe, die aus möglichst regenerativem Strom, Wasser und CO₂ hergestellt werden.

Während es noch viele Jahre dauern wird, bis batterieelektrische Antriebe einen größeren Anteil am Bestand der hessischen Fahrzeugflotte haben, können durch die Nutzung der genannten Kraftstoffe bereits genutzte Fahrzeuge einen signifikanten Beitrag zur CO₂ Emissionsminderung leisten. Während die e-Fuels derzeit einen nicht marktfähigen Preis haben und nur in geringen Mengen zur Verfügung stehen, ist der BtL-Kraftstoff nach EN15940 wettbewerbsfähig und ist verfügbar.

Dem Fragesteller ist bekannt, dass die EN15940 vergangenes Jahr nicht in die 10. Bundesimmissionsschutzverordnung (10. BImSchV) aufgenommen wurde, insbesondere mit der Begründung, dass die Verwendung von Palmöl nicht ausgeschlossen wird und dies erst mit RED II zu einem späteren Zeitpunkt, nicht vor 2021, erfolgen kann. Trotzdem wird in Baden-Württemberg von der dortigen Landesregierung der Verkauf von synthetischem Dieselkraftstoff nach EN15940 geduldet. Immer mehr Tankstellen vertreiben dort diesen Kraftstoff und immer mehr Firmen verbessern ihre CO₂-Bilanz, indem sie ihre Fahrzeugflotten mit EN15940 Kraftstoffen betanken und leisten damit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz. In Hessen ist das bisher nicht möglich.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum ist die Zulassung von solchen synthetischen paraffinischen Dieselkraftstoffen EN15940 in Baden-Württemberg möglich und in Hessen nicht, wenn ein Anbieter die Verwendung von Palmöl ausschließt?
2. Was hindert die hessische Landesregierung, der Rechtsauffassung der Landesregierung von Baden-Württemberg zu folgen?
3. Welche Anstrengungen unternimmt die hessische Landesregierung im Detail, um die Zulassung von synthetischen Dieselkraftstoffen EN15940 zu erreichen und die Verfügbarkeit von e-fuels zu fördern?
4. Bis wann werden die genannten alternativen Kraftstoffe in Hessen zugelassen und verfügbar sein?
5. Welches Potential im Sinne des Klimaschutzes misst die Landesregierung der Nutzung synthetischer Kraftstoffe im Straßenverkehr bei, um die Klimaschutzziele des Landes zu erreichen und auch die bereits im Verkehr genutzten Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor daran zu beteiligen?

6. Wird die hessische Landesregierung bei der Ausschreibung für die Neuanschaffung von Fahrzeugen die Herstellerfreigabe für den Betrieb mit EN15940 Kraftstoffen einfordern, damit Garantieleistungen des Herstellers bei künftiger Verwendung eben dieser greifen?
7. Wird die hessische Landesregierung verstärkt auch synthetische Kraftstoffe (nach EN15940) zeitnah nutzen, wenn sie verfügbar sind?
8. Wie wird sich Hessen an der Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU beteiligen, welche von den Mitgliedstaaten den Aufbau einer Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe verlangt?
9. Wie berechnet und bewertet die hessische Landesregierung die CO₂-Belastung ihrer Fahrzeuge im gesamten Lebenszyklus (LCA), von der Herstellung bis zur Verschrottung („Cradle to Grave“)?

Wiesbaden, den 12. Mai 2020



René Rock



Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn